

Club für Exotische Rassehunde

# CER

## Satzung

Für die Rassen:

Chinese Crested Dog, Xoloitzcuintle, Chinese Shar-Pei,  
Perro sin Pelo del Peru, Thailand Ridgeback



# **Club für Exotische Rassehunde e.V.**

## **Satzung**

(Fassung 1994)

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Vereinsstrafen und Schiedsgerichtsbarkeit
- § 6 Beiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Landes- und Ortsgruppen
- § 11 Zuchtordnung
- § 12 Auflösen des Vereins
- § 13 Schlussbestimmungen

### **§1**

#### **(Name und Sitz des Vereins)**

1. Verein führt den Namen „Club für Exotische Rassehunde e.V.“, in Abkürzung CER Er wurde am 28.01.1978 gegründet und ist unter Nr. 8944 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, seinen Verwaltungssitz am Ort der Geschäftsstelle.
3. Verbindliches Mitteilungsblatt ist die VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“.
4. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen oder spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzulegen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

## §2

### (Zweck und Aufgaben der Vereins)

1. Der Verein ist zuchtbuchführender Zuchtverein für die Rassen Chinese Crested dog (228), Hairless und Powder-Puff, Perro sin Pelo del Peru (310), Xoloitzcuintle (234), Chinese Shar Pei (309), Thailand Ridgeback (338) und fördert deren Zucht nach der F.C.I. hinterlegten Standards. Demgemäss fördert der Verein alle Bestrebungen die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen ihrer Konstitution, ihrem formvollendeten Erscheinungsbild und ihren guten Eigenschaften als Familien- und Begleithund.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabedes Abs. 1 und mit den Mitteln des Abs. 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes eine angemessene Aufwendungsentschädigung/Vergütung zu gewähren.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes dienen insbesondere:
  1. Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht, Aufzucht, Haltung- und allen anderen kynologischen Fragen durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
  2. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
  3. Einrichtung einer Zuchtbuchstelle; Führung und Herausgabe eines eigenen Zucht- und Körbuches.
  4. Einrichtung einer Welpen/Hundevermittlungsstelle.
  5. unverbindliche Beratung beim Erwerb der Hunde.
  6. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
  7. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und die Ernennung der Zuchtrichter sowie der Einsatz auf Zuchtschauen (Zuchtrichterordnung).
  8. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH aus geschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen und Festsetzung einer Zuchtschauordnung.
  9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
  10. Bekämpfung des Hundehandels.

### §3

#### (Geschäftsjahr und Gerichtsstand)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Ort des Verwaltungssitzes.

### §4

#### (Mitgliedschaft)

1. Jeder Züchter, Halter und Freund der Rassen kann Mitglied des Vereins werden, soweit er unbescholten ist. Eine minderjährige Person kann nur Mitglied werden, wenn sie einen Vertreter namhaft macht, der verbindliche Entscheidungen treffen kann. Minderjährige haben bis zum Eintritt der Volljährigkeit kein Stimmrecht.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regeln der § 11 und die Zuchtordnung.  
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 und 5 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
3. Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden. Er ist auf Lebenszeit zu wählen und gehört dem Vorstand mit beratendem Stimmrecht an.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesport angehören.
  2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
  3. Personen, die auch in einem anderen, eine der exotischen Hunderassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH, Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft von Züchtern und Funktionären).
5. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/

oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter sowie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

6. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
7. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren Vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme erschlichen haben.
8. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Einrichtungen des CER. Hierunter fallen auch alle Vereinsveranstaltungen sowie auch Zuchtschauen.

## **§5**

### **(Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme des Mitglieds erworben. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der Antrag auf Aufnahme wird in der VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn das Einverständnis des Vorstandes vorliegt, der Antragsteller die vom Verein vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat und kein Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung in der Fachpresse eingelegt wurde.  
Es besteht kein Aufnahmeanspruch
2. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 8 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgen-

den Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf die Leistungen des Vereins.

4. Die Mitgliedschaftsrechte leben wieder auf, wenn das Mitglied den Betrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

## **§6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Nach erfolgtem Ausschluss treten alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein außer Kraft. Der/die Ausgeschlossene, Gestrichene oder Austretende geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist nur per Einschreiben zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig und an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Außer dem Fall des § 4 Abs. 6 bis 7 erfolgt die Streichung eines Mitglieds, wenn die Beitragforderung nach zweimaliger Aufforderung nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt sind. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung und Beschlussfassung durch den Vorstand.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
  1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung und/oder bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins; die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an den Veranstaltungen jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt;
  2. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
  3. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter- oder Zuchtschauordnungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
  4. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
5. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;

6. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die „Verordnung zum Halten von Hunden im Freien“.
5. Der Ausschluss hat zu erfolgen:  
wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 4 Abs. 1 bis 3 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

## §7

### (Vereinsstrafen und Schiedsgerichtsbarkeit)

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 6 Abs. 5 sind:
  1. Verwarnung
  2. Verweis
  3. Geldbuße (von Euro 150,00 bis 1.000,00)
  4. Amtsenthebung
  5. AusschlussAuf Ausschluss und Amtsenthebung kann neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 2 und 3 erkannt werden.
2. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Hält der Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme für geboten, legt er die Sache dem eingerichteten Schiedsgericht zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042 und 1042 a Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.
3. Der Verein richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Dieses Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041, 1042 und 1042 a (ZPO) auch zur vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig. Es ist auch zuständig in allen Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen nach § 7 Abs. 1) sowie in allen sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des Schiedsgerichts berechtigt; das gilt auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zucht-, Ausstellungssperre oder Tätigkeitsverbot als Zuchtrichter durch den Vorstand.
4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit Euro 250,00 beträgt; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins das Schiedsgericht anruft.

5. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand der Satzung ist.
6. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vom Vorstand zu vollstrecken.

## **§ 8 (Beiträge)**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Aufnahmegebühr und sonstige Kosten entscheidet der Vorstand.
2. Erfolgt der Beitritt nach dem 01.07 ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Familienmitglieder oder in sonstiger häuslicher Gemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied lebende Personen, die die Mitgliedschaft erworben und auf den Bezug des Vereinsblattes verzichten, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

## **§ 9 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand

### **A. Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einen einfachen Brief an die Mitglieder 4 Wochen vor dem Versammlungstermin und/oder durch Veröffentlichung in der Monatsausgabe der VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“, die im Monat vor dem Veranstaltungstermin erscheint. Der Termin der OMV ist 2 Monate vor Durchführung der Veranstaltung im „ÜR“ bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand in besonderen dringenden Fällen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses dem Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher in der VDH-Fachzeitschrift „ÜR“ bekannt gegeben werden.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch Dringlichkeitsanträge ein-

bringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme der Anträge ist in beiden Fällen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.  
Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - b) Entgegennahme der Rechnungslegung
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung des Beitrages
  - f) Änderung der Satzung und Ordnungen
  - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - i) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
  - j) Wahl der 2 Kassenprüfer
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und Zweitmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Karte). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließt.
9. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern zuverlässig bekannt ist, dass sie die Wahl annehmen und am Erscheinen dringend verhindert sind.
10. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen

## **B. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden  
sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, die für folgende Aufgabenbereiche  
kandidieren:  
Richterobmann, Schatzmeister, Zuchtleiter bzw. Zuchtbuchführer und von  
der Mitgliederversammlung gewählt werden.  
Beisitzer.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt und bilden den  
Vorstand im Sinne des §26 BGB; im Innenverhältnis jedoch der 2. Vorsitzen  
de nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand erstellt für sich eine Geschäftsordnung, aus der Rechte und  
Pflichten der einzelnen Mitglieder und Abgrenzungen der Sachgebiete her  
vorgehen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch  
diese Satzung nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

Der 1. Vorsitzende soll die Geschäftsstelle leiten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben Obleute zu berufen, Fach-  
ausschüsse zu bilden sowie Mitglieder einzusetzen. Aufgaben und Befugnis-  
se regeln sich nach deren jeweiliger Geschäftsordnung, Jede Geschäftsord-  
nung bedarf der Genehmigung des Vorstandes und kann von diesem nur mit  
Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss zurückgenommen werden.
5. Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit mindestens 2 Vorstandsmit-  
gliedern mit einer Frist von 4 Wochen Sitzungen des Vorstandes ein.
6. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn  
mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung ent-  
scheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleich-  
heit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des  
2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge entscheidend.
7. Der Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständi-  
gung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörter-  
ung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
8. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der  
2. Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und  
vom Vorsitzenden unterzeichnet.
9. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen zu treffen, die der Mitglie-  
derversammlung obliegen. Sie bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit  
der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- 10.** Zur besonderen Zuständigkeit des Vorstandes gehören:
- Ernennung/Abberufung der Zuchtwarte auf Vorschlag der Zuchtleiters
  - Ernennung/Abberufung der Spezialzuchtrichter auf Vorschlag des Richterobmannes
  - Festsetzung der Gebühren im Zuchtbereich
  - Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zwingersperre bei groben Zuchtverstößen
  - Verhängung von Teilnahmeverbot an Ausstellungen
  - Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
  - Aufteilung der Landesgruppen
- 11.** Der Vorstand entscheidet in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen über das Inkrafttreten von neuen Ordnungen und Änderungen der bestehenden Vereinsordnungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 12.** Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 9 B sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

#### **§10 ( Landes- und Ortsgruppen)**

1. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen auf; sie sind keine selbstständigen Vereine. Der Vorstand entscheidet über die Aufteilung von Landesgruppen
2. Die Landesgruppen werden von Landesgruppenleitern/innen geführt. Sie sind von der Mitgliederversammlung der Landesgruppen spätestens alle 3 Jahre zu wählen und vom Vorstand zu bestätigen. Das gleiche gilt auch für die Wahl des/r Stellvertreter/in.
3. Die Bildung von Ortsgruppen ist zulässig. Sie unterstehen der jeweiligen Landesgruppe.

#### **§11 (Zuchtordnung)**

1. Der Zuchtleiter achtet auf die Einhaltung der Zuchtordnung. Er trifft in eigener Verantwortung seine Entscheidungen. In Zweifelsfällen kann er sich vom Vorstand beraten lassen. Die Genannten sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Anfrage hierzu Stellung zu nehmen.
2. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung wird eine erhöhte Gebühr zur Eintragung erhoben (gemäß Gebührenordnung).
3. Bei groben und wiederholten Verstößen kann der Vorstand eine auf Zeit begrenzte Zwingersperre verhängen.  
Der § 6 Abs. 4 wird hierdurch nicht berührt.

**§12**  
**(Auflösen des Vereins)**

1. Die Auflösung der Vereins kann nur von mindestens drei Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt und von einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Das Vereinsvermögen wird einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

**§13**  
**(Schlussbestimmung)**

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschlossen auf Mitgliederversammlung

in Habichtswald, am 19. Februar 1994

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 8944

beim Amtsgericht Hamburg

am 24.10.94



## **Schiedsgerichtsordnung des CER**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht (SG) entscheidet in allen nach der Satzung, vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Das SG ist nicht Organ des Vereins. Es entscheidet in der Besetzung von 3 Personen, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Der SG-Vorsitzende sowie sein Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die zwei Beisitzer sowie ihre zwei Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein und sollen in der Kynologie erfahren sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **§ 3 Ergänzende Vorschriften**

1. Seiner Entscheidung hat das SG die Regeln der Satzung und der Ordnungen des Vereins zugrunde zulegen. Ergänzend sind ggf. die Satzung und die Ordnung des VDH und die Regeln der F.C.I. heranzuziehen.
2. Einschlägige Bestimmungen staatlichen (deutschen) Rechts sind stets zu beachten.

### **§ 4 Ausschluss und Ablehnung eines SG-Mitgliedes**

1. Jedes Mitglied des SG ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das SG-Mitglied in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.
2. Ein SG-Mitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver, außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten SG-Mitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungs-Verlängerungen muss stattgegeben werden, wenn einer der In Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverfahren ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem SG-Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das SG ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen; die Begründung steht im Ermessen des SG. Ein Mitglied des SG kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des SG dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben; Abs. § 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## II. Verfahren

### § 5 Antragsverfahren

1. Das SG wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.
2. Maßnahmen: ferner hat er zu enthalten die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen, vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner Nachweis über geleisteten Vorschuss erbracht werden, sofern nicht Vorschussbefreiung gem. § 7 Abs. 4 der Satzung (Vorstand) besteht. In anderen Streitfällen (§ 7 Abs. 3 der Satzung) gelten Satz 1 –3 entsprechend.

### § 6 Zurückweisung

1. Der SG-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des SG nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 5 gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der SG-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
2. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

### § 7 Vorverfahren

1. Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines SG-Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Brief (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der SG-Vorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des SG sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
3. In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
4. Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des SG-Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

5. Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Ober den rechtzeitigen Einspruch entscheidet das SG in voller Besetzung endgültig.

#### **§ 8 Förmliches Verfahren**

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich Ihr Einverständnis erklären, kann Im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Der SG-Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
3. Ort und Zeit der Vorhandlung werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den SG-Mitgliedern festgesetzt.
4. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.

#### **§ 9 Ladung und Zustellung**

Der Vorsitzende lädt das SG, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Parteien sind In der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

#### **§ 10 Vertretung**

Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.  
Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

### **§11 Akteneinsicht**

Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

### **§ 12 Mündliche Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Das SG kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat das SG zu Beginn der mündlichen Verhandlung - wie in jeder Lage des Verfahrens -erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise abzuklären.

Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

### **§ 13 Beratung, Abstimmung**

1. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des SG anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.
2. Alle Mitglieder des SG sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
3. Das SG entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringem Ordnungsmittel abgegebene Stimme hinzugerechnet.

### **§ 14 Verkündung, Absetzungsfrist**

1. Die Entscheidung des SG ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilungen der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
2. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein ersetzt.
3. Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt werden, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

## **§ 15 Entscheidungsinhalt Unterschrift, Veröffentlichung**

### **1. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:**

- a.** die Bezeichnung des SG und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b.** die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten;
- c.** die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
- d.** eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e.** die Entscheidungsgründe;
- f.** die Rechtsmittelbelehrung;

### **2. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:**

- a.** Form und Frist des Rechtsmittels
- b.** den Hinweis, dass Fristversäumnis Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

### **3. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des SG, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des SG an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten SG-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.**

### **4. Rechtskräftige Entscheidungen sind in der nächst möglichen Ausgabe der Vereinszeitung zu veröffentlichen und / oder der Tenor der Entscheidung in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ bekannt zu machen. Der SG-Vorsitzende bestimmt den Umfang der Veröffentlichung und Bekanntmachung.**

## **§ 16 Protokollierung**

### **1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten:**

- a.** Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- b.** die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
- c.** das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs;
- d.** die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- e.** den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- f.** die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;
- g.** die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;

- h. die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;
- i. einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien.
- j. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses;

2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 17 Schriftliches Verfahren**

1. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die §§ 13, 14 Abs. 2, 15 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des § 14 Abs. 2 wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung des Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.
2. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Wiedereinsetzung**

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
2. Die Entscheidung über den Antrag trifft der SG-Vorsitzende.

#### **§ 19 Wiederaufnahme**

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen günstigere Entscheidung zu begründen.

2. Über den gestellten Antrag entscheidet das SG endgültig.

## **§ 20 Vollstreckung**

Entscheidungen des SG mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Vorstand vollstreckt.

## **§ 21 Gnade**

Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

## **§ 22 Kosten, Auslagen**

1. Die Zeugenauslagen und Kosten der Sachverständigen werden entsprechend den in der Spesenordnung festgesetzten Spesenabsätzen berechnet. Gleiches gilt für die Reisekosten der SG-Mitglieder und deren Auslagen.
2. Der Antragsteller - ausgenommen der Vorstand - hat einen Vorschuss in Höhe von Euro 250 zu leisten und Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens auf ein vom Schatzmeister zu führendes Sonderkonto zu zahlen.
3. Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom SG-Vorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden.

## **§ 23 Aktenaufbewahrung Aktenvernichtung**

1. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
2. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahmen der schriftlichen Entscheidung (§ 15) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige SG-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.